

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

49.

74.) Bekanntmachung,

die, mit Rücksicht auf die Leipziger Neujahrsmesse, gegen das Einschleppen der Asiatischen Cholera zu ergreifenden Maßregeln betreffend;

vom 3ten December 1831.

Da das Herannahen der Neujahrsmesse zu Leipzig, und das mit solcher dafelbst entstehende Zusammenströmen einer größeren Anzahl von Menschen und Waaren aus den verschiedensten Gegenden, erhöhte Vorsicht gegen das Einschleppen der Asiatischen Cholera gebietet, so wird hierdurch, wie solches in ähnlicher Weise bereits, mittelst Verordnung vom 22sten August d. J., rücksichtlich der Michaelismesse geschehen, Nachstehendes verordnet.

1.

Vom 18ten December 1831 bis mit dem 24ten Januar 1832 werden Personen und Waaren, ohne Unterschied, nach Leipzig nur dann eingelassen, wenn sie sich überhaupt über ihren unverdächtigen Gesundheitszustand vollständig auszuweisen vermögen.

Kommen sie aus dem Auslande, so müssen sie, und zwar Reisende sowohl, als Warenführer, folgende Straßen inne halten und an dem dabei bemerkten Anmeldeorte ihre Legitimation, zu Prüfung und Bescheinigung des Eintritts, vorweisen.

	Strassen.	Anmeldeort.
1.)	auf der Grotow-Zittauer	Zittau,
2.)	• • Neustadt-Rumburger	Langenbucklerstorf,
3.)	• • Pirna-Peterswalder	Höllendorf,
4.)	• • Reichenhainer	Reichenhain,